



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 10.12.2003)

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 12.09.2002 die Unternehmensgrundsätze der Villeroy & Boch AG verabschiedet. Eine erste Entsprechenserklärung wurde Mitte November 2002 veröffentlicht. Am 12.12.2002 wurden von Vorstand und Aufsichtsrat noch offene organisatorische und rechtliche Umsetzungsmaßnahmen mit Wirkung zum 01.01.2003 beschlossen. Am 23.05.2003 wurde die Satzung der Villeroy & Boch AG im Hinblick auf die Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat geändert und die Möglichkeit für gestaffelte Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder geschaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 10.12.2003 die Umsetzung des aktualisierten Kodex in der Fassung vom 21.05.2003 diskutiert und die Corporate Governance Grundsätze der Villeroy & Boch AG an den überarbeiteten Kodex angepasst. Die Entsprechenserklärung vom 20.03.2003 wurde wie folgt aktualisiert, wobei – wie bisher schon – gemäß Ziffer 3.10 des Kodex auch zu dessen Anregungen Stellung genommen wird:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG:

Den vom Bundesministerium der Justiz am 04.07.2003 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen und Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21.05.2003 wurde und wird in nachfolgenden Fällen nicht entsprochen:

Ziffer 2.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex: In den Villeroy & Boch-Grundsätzen wird auf diese Regelung verzichtet.

Hauptversammlung

Angesichts der gegenwärtigen Aktionärsstruktur der Gesellschaft – die Stimmrecht gewährenden Stammaktien werden weitgehend von Familienaktionären gehalten, der Streubesitz hält stimmrechtslose Vorzugsaktien – geht die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters an den Bedürfnissen der Aktionäre der Villeroy & Boch AG vorbei.

Ziffer 4.2.1, Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Zusammensetzung
Vorstand**

Entsprechend der bisher geübten Praxis wird nach Ziffer 4.2.1, Satz 2 der Villeroy & Boch-Grundsätze die Geschäftsverteilung im Vorstand durch einen Aufsichtsratsbeschluss geregelt und nicht durch die Geschäftsordnung des Vorstands. Wir halten diese Regelung für flexibler.

Ziffer 4.2.4, Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Vergütung
Vorstand**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder (Kodex-Ziff. 4.2.4 Satz 2) wird nicht individualisiert, sondern im Geschäftsbericht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung angegeben.

Ziffer 4.3.4, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Interessenkonflikte

Ziffer 6.1.4 Satz 1 der Villeroy & Boch Grundsätze sieht nur die Offenlegung der für die Arbeit der Vorstandsmitglieder relevanten Interessenkonflikte vor.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erscheint zweckmäßig. Das Gesamtgremium soll von unwesentlichen Formalien entlastet werden.

Was die Beschränkung auf für die Arbeit der Organmitglieder relevante Interessenkonflikte angeht, so stellt dies aus unserer Sicht lediglich eine Verdeutlichung der konkreten Pflichtenstellung des betreffenden Organmitgliedes dar. Nicht jeder erdenkliche Interessenkonflikt soll eine Verlautbarungs- und Offenlegungsverpflichtung mit sich bringen. Lediglich die für die Arbeit des betreffenden Organmitglieds relevanten Interessenkonflikte sind von Belang.

Soweit schließlich von der Verpflichtung zur Anzeige der Anbahnung von Geschäften zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits Geschäfte des üblichen Personalkaufs oder geringfügige Geschäfte ausgenommen sind, handelt es sich aus unserer Sicht um eine sachgerechte Anpassung an die Verhältnisse der Villeroy & Boch AG. Es kann nicht Sinn und Zweck der entsprechenden Regelung sein, dem Aufsichtsratsvorsitzenden jeden einzelnen Personaleinkauf bzw. jedes noch so geringfügige Geschäft zu melden.

Soweit wesentliche Belange berührt sind, ist jedoch eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Ziffer 4.3.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 6.1.4, a.E. der Villeroy & Boch Grundsätze lässt die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden anstelle des Gesamtaufichtsrats genügen, um eine schnelle und flexible Entscheidungsfindung zu ermöglichen und den Gesamtaufichtsrat von unwesentlichen Formalien zu entlasten.

Ziffer 5.1.2, Abs. 2, Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Aufsichtsrat

Ziffer 4.3.2 der Villeroy & Boch Grundsätze enthält keine Verpflichtung zur Einführung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, um die notwendige Flexibilität für Einzelentscheidungen im Interesse des Unternehmens zu behalten. Der Aufsichtsrat hat hierüber in der Geschäftsordnung die Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder auf das Ende des Kalenderjahrs, in dem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet, festgelegt. Bei der Bestellung des Vorstandsmitglieds bzw. in den jeweiligen Anstellungsverträgen wird die Altersgrenze beachtet werden.

Ziffer 5.3.1, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Aufsichtsrats-
Ausschüsse**

Nach Ziffer 4.3.5 Abs. 3 der Villeroy & Boch Grundsätze „behält sich der Aufsichtsrat vor“, fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden. Es besteht mithin keine Verpflichtung, um die Arbeit der Organe möglichst flexibel und praxisbezogen gestalten zu können. Der Aufsichtsrat hat neben dem bereits bestehenden Personalausschuss mit Wirkung ab dem 01.01.2003 den Investitionsausschuss und den Prüfungsausschuss neu bestellt.

Ziffer 5.4.1, Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Zusammensetzung
Aufsichtsrat**

Ziffer 4.4 der Villeroy & Boch Grundsätze enthält keine Verpflichtung zur Einführung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, um die notwendige Flexibilität für Einzelentscheidungen im Interesse des Unternehmens zu behalten. Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung das Wählbarkeitshöchstalter auf das 70. Lebensjahr bestimmt. Diese Altersgrenze ist und wird bei den Wahlvorschlägen zur Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Ziffer 5.4.2, 1. HS des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.4.2 der Villeroy & Boch Grundsätze sieht nur vor, dass der Aufsichtsrat „anstreben wird“, dass ihm nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören.

Für uns stehen die fachliche und persönliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder im Vordergrund. Dabei ist es sicher ein berechtigtes Anliegen, die Zahl der ehemaligen Vorstandsmitglieder zu begrenzen. Vorgenannte Grenze ist und wird bei den Wahlvorschlägen für die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt.

Ziffer 5.4.3, Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.4.3, Satz 2 der Villeroy & Boch Grundsätze geht weiter als der Kodex, da sich die Beschränkung auf fünf Aufsichtsratsmandate auf alle Aufsichtsratsmitglieder und damit auch auf solche, die nicht Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft sind, bezieht.

Ziffer 5.4.5, Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Nach Ziffer 4.4.6 Abs. 2 der Villeroy & Boch Grundsätze wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nur summarisch offengelegt. Es gelten hierbei die zu Ziff. 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Erwägungen.

**Vergütung
Aufsichtsratsmitglieder**

Ziffer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.4.4 der Villeroy & Boch Grundsätze bestimmt, dass die Abwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht zwingend im Aufsichtsratsbericht vermerkt wird.

Der Aufsichtsrat möchte sich Spielraum für die individuelle Beurteilung etwaiger Abwesenheiten erhalten.

**Sitzungsteilnahme
Aufsichtsratsmitglieder**

Ziffer 5.5.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Nach Ziffer 6.2.2 der Villeroy & Boch Grundsätze werden Interessenskonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offengelegt, dieser informiert den Gesamtaufwandsrat nur bei Wesentlichkeit.

Die Beurteilung der Relevanz durch den Aufsichtsratsvorsitzenden entlastet den Gesamtaufwandsrat von Formalien. Im übrigen gelten die Erläuterungen zu Ziff. 4.3.4, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend.

**Interessenskonflikte
Aufsichtsratsmitglieder**

Ziffer 5.5.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Gemäß 6.2.3, Satz 1 der Villeroy & Boch Grundsätze enthält der Bericht an die Hauptversammlung nur die für die Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder relevanten Interessenskonflikte.

Entsprechend führen gemäß Ziffer 6.2.3, Satz 2 der Villeroy & Boch Grundsätze nur die für die Arbeit des Aufsichtsratsmitglieds relevanten und anhaltenden Interessenskonflikte zur Mandatsbeendigung.

Es gelten die Erläuterungen zu Ziff. 4.3.4, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend.

Ziffer 7.1.2, Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Rechnungslegung

Gemäß Ziffer 7.1.2, Satz 2 der Villeroy & Boch Grundsätze wird nur „angestrebt“, dass der Konzernabschluss innerhalb der angegebenen Frist öffentlich zugänglich sein wird.“

D-66693 Mettlach, im Dezember 2003

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Wendelin von Boch
Vorsitzender des Vorstands

Peter Prinz Wittgenstein
Vorsitzender des Aufsichtsrats